

## Geschäftsbedingungen für:

---

REINHEITSGEBOT Fahrzeugpflege – Michael Frei

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen REINHEITSGEBOT Fahrzeugpflege – Michael Frei (im Folgenden „Auftragnehmer“) und seinen Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“) über Fahrzeugreinigungs- und Pflegeleistungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

### 2. Vertragsabschluss & Vertragsgegenstand

2.1 Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich Fahrzeugpflege (z. B. Innen- und Außenreinigung, Politur, Aufbereitung, Lackversiegelung, Felgenreinigung etc.), wie sie im jeweiligen Angebot oder Auftrag beschrieben sind.

2.2 Ein Vertrag zwischen dem Betrieb und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde eine Dienstleistung beim Betrieb beauftragt und dieser die Annahme der Leistung bestätigt. Die Bestätigung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

2.3 Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung bei Auftragserteilung.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste oder individuellem Angebot.

3.2 Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben.

3.3 Die Zahlung ist – sofern nicht anders vereinbart – unmittelbar nach Leistungserbringung in bar, per Karte oder Überweisung fällig.

3.4 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

#### **4. Pflichten des Auftraggebers**

4.1 Der Auftraggeber hat das Fahrzeug rechtzeitig zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen.

4.2 Das Fahrzeug muss sich in einem technisch sicheren Zustand befinden. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch Undichtigkeiten, lose Anbauteile oder technische Mängel entstehen.

4.3 Persönliche Gegenstände und Wertsachen sind vor der Fahrzeugabgabe zu entfernen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände.

#### **5. Leistungsfristen und -hindernisse**

5.1 Vereinbarte Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

5.2 Bei höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Umständen (z. B. Stromausfall, Wasserknappheit, Krankheit) kann sich die Leistungserbringung verschieben. In diesem Fall wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

#### **6. Gewährleistung und Haftung**

6.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen fachgerecht und nach den allgemein anerkannten Standards der Fahrzeugpflege.

6.2 Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unmittelbar bei Abnahme, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe, schriftlich anzuzeigen.

6.3 Die Gewährleistung bezieht sich nur auf Leistungen, die nachweislich nicht ordnungsgemäß erbracht wurden.

6.4 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Mitarbeiter verursacht wurden.

6.5 Für normale Abnutzung, Vorschäden, Lack- oder Materialschäden, die durch das Alter oder den Zustand des Fahrzeugs bedingt sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

6.6 Eine Haftung für leichte Kratzer, die bei der Reinigung trotz größter Sorgfalt entstehen können, ist ausgeschlossen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

6.6 Bei Fahrzeugpflegeleistungen, bei denen der Kunde vorab informiert wurde, dass bestimmte Schäden nicht behoben werden können (z.B. Kratzer im Lack oder Flecken im Innenraum), übernimmt der Betrieb keine Haftung für deren Beseitigung.

## **7. Rücktritt und Stornierung**

7.1 Der Auftraggeber kann bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

7.2 Bei kurzfristigerer Absage oder Nichterscheinen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Ausfallpauschale in Höhe von [z. B. 50 % des vereinbarten Preises] zu berechnen.

## **8. Pfandrecht des Betriebs**

8.1 Der Betrieb behält sich ein gesetzliches Pfandrecht an allen Fahrzeugen und Gegenständen vor, die sich in seiner Obhut befinden, bis sämtliche offenen Forderungen des Betriebs gegenüber dem Kunden vollständig beglichen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Erbringung von Fahrzeugpflegeleistungen oder um andere vertragliche Vereinbarungen handelt.

8.2 Der Betrieb ist berechtigt, das Pfandrecht auszuüben, indem er das Fahrzeug oder andere Gegenstände zurückbehält, bis der Kunde seine gesamten offenen Zahlungen beglichen hat. Sollte der Kunde auch nach einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen seine Zahlungen nicht leisten, ist der Betrieb berechtigt, Standgebühren für das Fahrzeug in Höhe von 12 Euro pro Tag bis zur Begleichung der offenen Forderungen zu erheben.

8.3 Das Pfandrecht entfaltet keine Haftung des Betriebs für Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung des Fahrzeugs oder der Gegenstände, die sich im Besitz des Betriebs befinden, solange der Betrieb keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

## **9. Datenschutz**

9.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Nähere Informationen sind der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

---

REINHEITSGEBOT Fahrzeugpflege  
Siebenerweg 2a  
86836 Untermeitingen

Stand: 05/2026